

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1030 Wien, Blattgasse 6

Tel.: +43 1 718 72 97 / Fax: +43 1 718 72 97 – 17

faa@aeroclub.at / www.aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

ZVR Zahl: 770691831

Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH OeAeC 005

anzuwenden ab 08.04.2020

Bestimmung von Prüfern zur Durchführung von praktischen Prüfungen gemäß ARA.FCL.205 Diverse Festlegungen gem. Teil-SFCL

Datum der Veröffentlichung / aktuelle Revision

11.03.2020 / Rev. i01

0 Revisionsverzeichnis

Rev. Nr. Datum Ergänzungen/Änderungen

Rev. 0 03.01.2018 Erstausgabe

Rev. 1 09.03.2020 Neufassung bedingt durch Inkrafttreten von Teil-SFCL

1. Anlass

ARA.FCL.205 (c) lautet:

c) Die zuständige Behörde legt Verfahren für die Bestimmung von Prüfern zur Durchführung von praktischen Prüfungen fest.

Im Hinblick auf den üblicherweise sehr freundschaftlichen Umgang zwischen Fluglehrern und Flugschülern in der in Österreich weitaus überwiegenden Schulung im Rahmen eines Vereins erscheint es zur Wahrung der Objektivität von Erst-Prüfungen, die nach Teil-FCL nur mehr von einem Prüfer abgenommen werden, geboten, Prüfer durch die zuständige Behörde zuzuweisen, wie dies in der Vergangenheit etwa bei den praktischen Prüfungen für die Berechtigung Motorsegler im Motorflug gem § 64 a ZLPV der Fall war. Zur Erleichterung der Terminfindung ist für den Antragsteller vorgesehen, einen oder zwei Personen als Prüfer namentlich vorzuschlagen.

Für folgende Prüfungen wird die Zuweisung eines Prüfers durch die Behörde vorgenommen:

- GRUNDBERECHTIGUNG SPL (SFCL.115 ff) für Segelflugzeuge und/oder TMG
- ERWEITERUNG der Grundberechtigung von Segelflug auf TMG und umgekehrt (SFCL.150 (b) bzw (e))
- KOMPETENZBEURTEILUNGEN (assessments of competence) zur Erlangung einer FI oder FE-Berechtigung

Die Prüferzuweisung erfolgt durch das Referat Aircrew licences gem VO(EU) 1178/2011. Von der Zuweisung eines Prüfers, der demselben Verein wie der Prüfungskandidat angehört, wird grundsätzlich Abstand genommen.

Für alle anderen Prüfungen (skill tests) und Befähigungsüberprüfungen (prof. checks), soweit sie in Teil-SFCL noch vorgesehen sind, ist keine Prüferzuweisung erforderlich.

Es können auch Prüfungsabnahmen von Mitgliedern des eigenen Vereins erfolgen, wobei auf die Freiheit von Befangenheitsgründen besonders streng zu achten ist.

2. Vorgang

Der Antrag auf Durchführung einer Prüfung bzw. der Zuweisung eines Prüfers ist im jeweiligen Formular dargestellt.

3. Festlegung gemäß SFCL. 015 (Verwendung von Formularen)

In allen Fällen von SFCL.015 sind die von der Behörde aufgelegten Formulare für Antragstellungen und Mitteilungen an die Behörde zu verwenden. Diese sind auf der Homepage im Download-Bereich zu finden.

4. Festlegung gemäß SFCL.045 (Mitführen von Urkunden)

Gemäß SFCL.045 (d)(2) wird die Entfernung, innerhalb derer keine Dokumente mitgeführt werden müssen, mit 25 km festgelegt.

5. Festlegung gemäß SFCL.050 (Flugbücher)

Es können alle im Handel befindlichen Flugbuchformate, die den EASA-Vorgaben entsprechen, verwendet werden.

6. Festlegung zu SFCL.130(a)(2)(iv)(B) (Überlandflug)

Für den Überlandflug kann sowohl ein Segelflugzeug als auch ein TMG verwendet werden.

Gemäß Annex 1 zur Commission Implementing Regulation (EU) 2018/1976 wird iVm SFCL.130(a)(2)(iv)(B) wird festgelegt, dass dieser Flug auch in Form eines Ziel-Rückkehr-Fluges möglich ist, wobei der Wendepunkt mindestens 25 bzw. 50 km vom Abflugplatz entfernt gelegen sein muß. Als Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung ist die Eintragung des FI im Flugbuch des Piloten ausreichend.

7. Festlegung gemäß SFCL.315(a)(7)(ii)

Gemäß dieser Bestimmung hat die zuständige Behörde ein Verfahren dafür festzulegen, wie ein FI(S) seine Fähigkeit, für ein FI(S)-Zeugnis auszubilden, nachzuweisen hat.

Folgendes Verfahren wird dafür festgelegt:

- Jeder Ausbildungsleiter (HT) einer ATO/DTO kann einen FI(S), der mindestens 50 Stunden oder 150 Starts Flugunterricht erteilt hat, der zuständigen Behörde namhaft machen. Er kann sich dazu auch selbst namhaft machen.
- Diese so qualifizierten FI(S) werden von der zuständigen Behörde in einer Liste evident gehalten.
- Der Antragsteller wendet sich an den Ausbildungsleiter (HT) einer beliebigen ATO/DTO, der den FI(S) anweist, die Fähigkeit des Antragstellers, Flugunterricht zur Erlangung der FI(S)-Berechtigung zu erteilen, durch ein theoretisches Fachgespräch und einen praktischen Prüfungsflug („Dummy-Prüfung“) überprüft. Es können auch Mitglieder des eigenen Vereins beurteilt werden, wobei auf die Freiheit von Befangenheitsgründen besonders streng zu achten ist.
- Für die Beurteilung ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Dieses ist auf der Homepage im Download-Bereich zu finden.
- Das Ergebnis ist im Flugbuch des Antragstellers festzuhalten und vom durchführenden FI(S) mit Angabe von Namen und Lizenznummer zu unterfertigen.

8. Festlegung gemäß SFCL.360 (a)(2)

Gemäß SFCL.360 (a)(2) wird festgelegt, dass die Frist von 9 Jahren für die erstmalige Befähigungsüberprüfung mit dem Datum der Erteilung der FI(S)-Berechtigung zu laufen beginnt.

Das gemäß SFCL.315(a)(7)(ii) festgelegte Verfahren (s oben) ist anzuwenden.

9. Gebühren

Die Gebühren für die Erteilung und Eintragung der Berechtigung werden durch den Österreichischen Aeroclub / FAA nach der Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung vorgeschrieben.

Der zugewiesene Prüfer macht seine Aufwendungen (Reisekosten und Diäten) direkt beim Österreichischen Aeroclub mittels Formblatt geltend. Es sind keinerlei Zahlungen direkt an den zugewiesenen Prüfer/FI zu leisten.

10. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit dem **08.04.2020** in Kraft.

Verfasst: 09.03.2020 Dr. Günther Dobretsberger e.h.